

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. September 2008
— **Evropaiki Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-59/05) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Entwicklungs-, Wartungs- und Unterstützungsdiensten für Finanzinformationssysteme der Generaldirektion Landwirtschaft — Auswahl- und Zuschlagskriterien — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Begründungspflicht — Fehlen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers — Grundsätze der Sorgfalt und der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2008/C 272/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: zunächst K. Banks und E. Manhaeve, dann E. Manhaeve und M. Wilderspin)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 23. November 2004, mit der das Gebot, das die Klägerin im Rahmen einer die Erbringung von Entwicklungs-, Wartungs- und Unterstützungsdiensten für Finanzinformationssysteme der Generaldirektion Landwirtschaft betreffenden Ausschreibung abgegeben hatte, zurückgewiesen und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Fünftel der Kosten der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE.
3. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt vier Fünftel ihrer Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 106 vom 30.4.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. September 2008
— **JSC Kirovo-Chepetsky Khimichesky Kombinat/Rat**

(Rechtssache T-348/05) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland und der Ukraine — Änderung der Definition des betroffenen Produkts — Anwendung bestehender Maßnahmen auf neue Produktarten)

(2008/C 272/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: JSC Kirovo-Chepetsky Khimichesky Kombinat (Kirovo-Chepetsk, Russland) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwälte B. Servais und Y. Melin, dann Rechtsanwalt Servais)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Hix im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: E. Righini und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 945/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland und der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in unter anderem der Ukraine nach einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 160, S. 1)

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 945/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland und der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in unter anderem der Ukraine nach einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 wird für nichtig erklärt.
2. Der Rat trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des JSC Kirovo-Chepetsky Khimichesky Kombinars.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 281 vom 12.11.2005.